

Aktuelle Schul-Corona-Regeln

(verkündet am 01.10.2022 in der 7. Schul-Corona-Verordnung)

Wesentliche Bestimmungen:

- keine Maskenpflicht
- keine definierten Gruppen
- kein verpflichtender Hygieneplan
- keine Reiserückkehrerbescheinigung
- anlassbezogene Testpflicht in der Häuslichkeit
- Bezüglich Schülerbeförderungen und schulischen Veranstaltungen gelten die allgemeine Corona-Regeln der Corona-Landesverordnung. (wie gehabt)

§ 2 Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer Absonderung gemäß § 4 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.